

30. Benutzungsreglement Turnhalle Hof für die Jugendsozialarbeit der Gemeinde Glattfelden

Benützung Turnhalle Hof, Garderobe

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Für die Benützung der Turnhalle Hof erlässt die Schulpflege folgendes Reglement:

1. Zweck und Verfügungsrecht

- 1.1 Die Turnhalle Hof wird nur für sportliche Aktivitäten zur Verfügung gestellt, welche durch den Sozialarbeiter der politischen Gemeinde Glattfelden organisiert werden.
- 1.2 Die Turnhalle Hof darf jeweils vom Freitag bis Samstag von 22 Uhr bis 4 Uhr sowie vom Samstag bis Sonntag von 22 Uhr bis 4 Uhr benutzt werden.

2. Benützung

Der Benützer kann die in den Räumlichkeiten zur Verfügung stehenden Einrichtungen unter Beachtung nachfolgender Einschränkungen benützen:

- 2.1 Der Jugendsozialarbeiter übernimmt die Verantwortung für die Gesamteinrichtung. Er kann die Aufsicht auch an eine andere erwachsene Person delegieren. In diesem Fall bleibt die Verantwortlichkeit jedoch trotzdem beim Jugendsozialarbeiter.
- 2.2 Die Geräte dürfen nur unter fachkundiger Betreuung benutzt werden.
- 2.3 Die Reinigung nach dem Anlass erfolgt in Eigenverantwortung. Sämtliche Räumlichkeiten (wie Halle, Garderobe) sind nach Beendigung des Anlasses gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen. Der Hallenboden muss vom Benutzer nur feucht abgewischt werden (Staubentfernung), die anschliessende Reinigung mit der Maschine erfolgt durch den Hauswart. Das Reinigungsmaterial wird von der Schulgemeinde zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Reinigungsstunden durch den Hauswart sowie Defekte werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- 2.4 Die Turnhalle ist während der Schulferien sowie an allgemeinen Eidgenössischen und/oder Kantonalen Feiertagen geschlossen. Vor den Schulferien sowie allgemeinen Feiertagen, können die Räumlichkeiten nicht genutzt werden.
- 2.5 Sollten die Räumlichkeiten extern gebraucht werden, erfolgt dies nach Absprache mit dem Raumkoordinator. Bei Eigenbedarf der Schule, hat dies Vorrang.

3. Sicherheit und Ordnung

- 3.1 Es ist den Besuchern verboten, sich im Treppenhaus bzw. in der Galerie aufzuhalten
- 3.2 In der Turnhalle, der Garderobe sowie in sämtlichen anderen Räumlichkeiten ist das Essen und Trinken verboten.
- 3.3 Der Benützer ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen (inkl. Pausenplatz) verantwortlich. Sollten wiederholt Reklamationen von Anwohnern eingehen, so muss die Benutzung eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden.

- 3.4 Die Garderobe ist vom Benutzer zu organisieren. Die Schule lehnt jede Haftung für dort deponierte Gegenstände ab.
- 3.5 In den gesamten Räumlichkeiten sowie auf dem Areal (Schulanlage) sind das Konsumieren von Alkohol und das Rauchen verboten.
- 3.6 Die Schule lehnt jegliche Haftung ab. Die Betreuungspersonen übernehmen die volle Verantwortung. (Unfallversicherung etc. ist Sache des Benutzers)
- 3.7 Die Versicherung (z.B. Unfallversicherung, Haftpflicht usw.) ist Sache der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Schule lehnt jegliche Haftung ab.

4. Haftung und Sanktionen

- 4.1 Für verursachte Schäden haftet der jeweilige Benutzer vollumfänglich. Schäden an festen und beweglichen Einrichtungen sind nach Veranstaltungsschluss dem Hauswart zu melden.
- 4.2 Bei grober Verletzung oder Missachtung dieser Vorschriften behält sich die Schulpflege folgende Schritte vor:
 - 1. Mündliche oder schriftliche Ermahnung
 - 2. Verweis mit anschließender 1-jähriger Benützungssperre
- 4.3 Der Benutzer anerkennt dieses Reglement sowie eventuelle weitergehende Bestimmungen der Schulpflege uneingeschränkt.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 12. Januar 2010 genehmigt.
Die Inkraftsetzung erfolgt per 1. Januar 2010.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN

S. Betschart
Präsident

J. Wittmann
Leiterin Schulverwaltung